

Strafrecht AT

Untauglicher Versuch und Wahndelikt

Untauglicher Versuch

“normaler” untauglicher Versuch

grob untauglicher Versuch
(§ 23 III StGB)

Untaugliches
Tatsubjekt

Untaugliches
Tatobjekt

Untaugliches
Tatmittel

Grober Unverstand

Uneingeschränkt strafbar

Strafmilderung nach § 49 II StGB
oder Absehen von Strafe



Wahndelikt (straflos)



Abergläubischer Versuch (straflos)

- Ein (strafbarer) **untauglicher Versuch** liegt vor, wenn der Täter aufgrund von zu seinen Ungunsten vorgestellten Tatsachen glaubt, einen Straftatbestand zu verwirklichen, und dabei erkennt, dass der Versuch „überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte“ (§ 23 III StGB).
- Untauglich ist der Versuch, wenn die Verwirklichung des Tatbestandes entgegen der Vorstellung des Täters **aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen** nicht eintreten kann.
- **§ 23 III StGB** regelt nur einen kleinen **Ausschnitt aus der Gesamtheit der untauglichen Versuche**.
- **Grober Unverstand** i.S.v. § 23 III StGB liegt vor, wenn der Täter einfachste naturgesetzliche Zusammenhänge, die jedem Laien bekannt sind, erkennt und demzufolge völlig abwegige Vorstellungen von Kausalzusammenhängen hat.
- Beim **Wahndelikt** erfasst der Täter die tatsächlichen Umstände völlig richtig, hält sein in Wirklichkeit strafloses Verhalten aber aufgrund einer fehlerhaften („wahnhaften“) rechtlichen Wertung für strafbar.